Vermessungsbüro
Dipl.-Ing. (FH) Christian Kurtze, M.Sc.
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Unsere Kontaktdaten

Vermessungsbüro Christian Kurtze | Neugasse 8 | 02625 Bautzen

Ihr Zeichen:	-
Unser Zeichen:	260281-5
Ansprechpartner:	Christian Kurtze
Telefon:	+49 3591 37300
E-Mail:	info@vermessung-kurtze.de
Internet:	www.vermessung-kurtze.de
Datum:	03.11.2026

Offenlegung der Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie hiermit darüber informieren, dass in Verbindung mit Vermessungsarbeiten in der

Gemeinde	:	Stadt Neusalza-Spremberg
Gemarkung	:	Niederfriedersdorf
Lagebezeichnung	:	Neuderfriedersdorf 8 – 9
Flurstück	:	409/5

sowie an den Flurstücken 408/c, 409/5, 410, 617/1, 617/2, 619, 623/1 und 631 der Gemarkung Niederfriedersdorf Vermessungsarbeiten auf der Grundlage des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes[1] vorgenommen wurden. Die für Ihr Flurstück betreffenden Arbeiten können Sie der grafischen Übersicht in der beigefügten Lageskizze entnehmen. Die Durchführung der Arbeiten erfolgte im 3. Quartal 2026. Amtliche Katasterunterlagen können nach erfolgter Übernahme in das Liegenschaftskataster kostenpflichtig bezogen werden.

➢ Grenzwiederherstellung

Die Grenzwiederherstellung ist ein Verwaltungsakt. Sie dient der Übertragung einer im Liegenschaftskataster festgelegten Flurstücksgrenze in die Örtlichkeit.[2] Die Koordinaten der Grenzpunkte werden anhand aller vom zuständigen Vermessungsamt geführten relevanten historischen Unterlagen berechnet und mit der Örtlichkeit überprüft. Ist keine Grenzmarke vorhanden, wird eine neue Grenzmarke eingebracht (siehe Abmarkung).

Grenzwiederherstellung von Grenzpunkten
Folgende Grenzpunkte wurden überprüft und/oder wiederhergestellt.
Punktnummer/n 45, 49, 50, 51, 52

➢ Abmarkung von Grenzpunkten

Die Abmarkung von Grenzpunkten ist ein Verwaltungsakt. Sie dient der festen, dauerhaften örtlichen Erkennbarkeit von Grenzpunkten.[3] In Sachsen gilt eine generelle Abmarkungspflicht.[4]

[1] Rechtsgrundlagen: Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist, i.V.m. der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatGDVO) vom 06. Juli 2011, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 37) geändert worden ist.
[2] § 16 Abs. 1 Hs. 2 SächsVermKatG
[3] § 17 Abs. 1 und Abs. 2 SächsVermKatG
[4] § 17 Abs. 1 S. 1 SächsVermKatG

Behebung von Abmarkungsmängeln an Grenzpunkten
Ist ein Grenzpunkt in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden, die Lage einer existierenden Grenzmarke falsch oder ist die Grenzmarke so beschädigt, dass sie den Grenzverlauf nicht mehr zutreffend kennzeichnet, liegt ein Abmarkungsmangel vor.[5] Abmarkungsmängel werden mit einer neuen Abmarkung behoben. Abmarkungsmängel wurden an folgenden Grenzpunkten aufgedeckt und behoben.
Punktnummer/n: 49, 50, 51

Die Frist der Offenlegung beträgt einen Monat, vom 03.11.2026 bis 03.12.2026. Gemäß § 17 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz, gelten die Ergebnisse der Katastervermessung und Abmarkung sieben Tage nach der Offenlegungsfrist, ab dem 10.11.2026, als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung
Die Grenzwiederherstellung und die Abmarkung von Grenzpunkten gelten als Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen und sind Verwaltungsakte, gegen die Widerspruch zulässig ist.

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Katastervermessung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Widersprüche sind schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die erlassende Behörde ist: Herr Dipl.-Ing. (FH) Christian Kurtze, M.Sc., Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Neugasse 8, 02625 Bautzen. Die Frist wird auch durch Erhebung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde, dem Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN), Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, gewahrt.

Hinweis
Die Kosten eines Widerspruchs gegen die Ergebnisse der Katastervermessungen und Abmarkungen fallen Ihnen zur Last, wenn sich die Richtigkeit der durchgeführten Arbeiten nach einer Überprüfung bestätigt.

Für weitere Auskünfte oder Rückfragen stehen mein Team und ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen



Christian Kurtze
27.10.2026
digital signiert
10:26:53 UTC

Christian Kurtze
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

[5] § 16 Abs. 6 SächsVermKatGDVO